

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Das Studium der Psychologie an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg legt die Grundlage für die Approbation als Psychotherapeut/in. Die Approbationsordnung fordert von den Studierenden drei Praktika im Bachelorstudium: (a) ein Orientierungspraktikum, (b) die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie und (c) das Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung.

Das Forschungsorientierte Praktikum I wird dabei als Modul 3006, Experimentalpsychologisches Praktikum, von allen Studierenden des Studiengangs Psychologie studiert und ist daher nicht Teil dieser Praktikumsordnung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I.

Wird keine Approbation als Psychotherapeut*in angestrebt, können die beiden zu (a) und (b) genannten Praktika durch ein Allgemeines Psychologisches Praktikum in einem frei gewählten psychologischen Tätigkeitsbereich ersetzt werden.

- (2) a) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen der Gesundheits- und Patientenversorgung. Die Studierenden erhalten erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung. Darüber hinaus machen sie sich mit den grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturellen Maßnahmen zur Patientensicherheit vertraut. Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen tätig sind.
- b) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Vermittelt werden grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen von psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Die Studierenden werden befähigt, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden. Das Praktikum kann in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit diesen Einrichtungen vergleichbar sind, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung durchgeführt werden und muss von Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen qualifiziert angeleitet werden.
- (3) In einem Allgemeinen Psychologischen Praktikum sollen die Studierenden wissenschaftliche Kenntnisse in der Praxis erproben und vertiefen, Praxisprobleme vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aus dem Studium bearbeiten und reflektieren, exemplarisch Praxisanforderungen

kennenlernen, studienbezogene Tätigkeitsfelder erkunden und sich mit Strukturen, Institutionen, Arbeitsschwerpunkten und Adressatengruppen psychologischer Tätigkeitsfelder auseinandersetzen. Das Praktikum kann in allen Einrichtungen absolviert werden, in denen die Betreuung durch Personen, die ein Studium der Psychologie abgeschlossen haben (Dipl.-Psych., M.Sc.), sichergestellt ist.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Fakultätsrat Geistes- und Sozialwissenschaften wählt einen Praktikumsausschuss, der mit dem Praktikumsamt zusammenarbeitet, Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Praktika entwickelt und dem Fakultätsrat in angemessenen Abständen Bericht erstattet.
- (2) Für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Praktika ist das Praktikumsamt der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen verantwortlich. In Zweifels- und Konfliktfällen können sich die Studierenden an den Praktikumsausschuss wenden.

§ 3

Formen und Bestandteile des Praktikums

- (1) Ein Praktikum besteht aus
 - der Vorbereitung,
 - dem zeitlich und inhaltlich geregelten Aufenthalt in einer Praktikumeinrichtung,
 - der Anfertigung eines Praktikumsberichtes.
- (2) a) Das Orientierungspraktikum hat einen Umfang von mindestens 150 Arbeitsstunden. In der Regel findet das Praktikum als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit im dritten Trimester, spätestens aber in der vorlesungsfreien Zeit im sechsten Trimester statt. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch vorlesungsbegleitend absolviert werden, sofern das Studium hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

b) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I hat einen Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden. Die Tätigkeit kann angetreten werden, wenn der Studierende mindestens 60 ECTS im Studium erworben hat. In der Regel findet das Praktikum als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit im dritten Trimester, spätestens aber in der vorlesungsfreien Zeit im sechsten Trimester statt. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch vorlesungsbegleitend absolviert werden, sofern das Studium hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I können im Block in einer Institution abgeleistet werden, sofern die in dieser Ordnung genannten Vorgaben erfüllt sind.
- (3) Das Allgemeine Psychologische Praktikum hat einen Umfang von mindestens 390 Arbeitsstunden und kann in maximal zwei Teilen absolviert werden. In der Regel findet das Praktikum als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit im dritten Trimester, spätestens aber in der vorlesungsfreien Zeit im sechsten Trimester statt. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch vorlesungsbegleitend absolviert werden, sofern das Studium hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Praktika, die vor Studienbeginn abgeleistet wurden und die den Anforderungen an das Orientierungspraktikum entsprechen, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum (ApprO §14 (5) oder das allgemeine psychologische Praktikum angerechnet werden.

§ 4

Vorbereitung des Praktikums

- (1) Die Studierenden teilen dem Praktikumsamt die von ihnen jeweils gewählte Praktikumeinrichtung sowie das geplante Tätigkeitsfeld spätestens bis Ende März des Praktikumsjahrs mit. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums sowie die Betreuung müssen den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Studierende, die keine Praktikumeinrichtung finden, beantragen die Unterstützung durch das Praktikumsamt. Entsprechende Anträge müssen dem Praktikumsamt spätestens bis Ende März des entsprechenden Praktikumsjahrs schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Es werden Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen vom Praktikumsamt durchgeführt.

§ 5

Praktikantenvertrag

- (1) Die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikantenvertrag. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Bundeswehr.
- (2) Durch den Abschluss eines Praktikantenvertrags mit der Praktikumeinrichtung wird für die Studentin bzw. für den Studenten das Praktikantenverhältnis begründet. Die Abwicklung des Vertragsvorganges erfolgt durch den Studierendenfachbereich B.
- (3) Für das Praktikum im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I ist mit Unterstützung durch das Praktikumsamt im Vorfeld eine Kooperationsvereinbarung mit der betreuenden Einrichtung zu schließen. Alternativ kann ein Praktikumsplatz aus dem Pool an Einrichtungen gewählt werden, mit denen bereits Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumeinrichtung zu halten.
- (2) Stellen die Studierenden fest, dass ihre Tätigkeiten in der Praktikumeinrichtung geändert werden müssen, wenden sie sich unverzüglich an das Praktikumsamt.
- (3) Sind die Praktika durchgeführt, lassen sich die Studierenden von der Praktikumeinrichtung den Inhalt und den Zeitraum von ihrer jeweiligen Praktikumsstätigkeit bescheinigen. Aus der Bescheinigung müssen zudem der Name und die Qualifikation der Betreuer/innen bzw. Praxisanleiter/innen hervorgehen.

§ 7

Auswertung des Praktikums und Praktikumsbericht

- (1) Die Auswertung des Praktikums besteht bei allen drei Praktikumstypen jeweils in der Anfertigung eines Praktikumsberichts, der den Anforderungen an eine Hausarbeit zu genügen hat. Dabei sind die Praktikumeinrichtung als Institution vorzustellen, die Praktikumsstätigkeit darzustellen und

das Praktikum zu reflektieren. Der Praktikumsbericht ist selbstständig zu verfassen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

- (2) Praktikumsbericht und -bescheinigung der Praktikumeinrichtung sowie eine Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden müssen dem Praktikumsamt spätestens sechs Wochen nach Beginn des dem Praktikum folgenden Trimesters vorgelegt werden. Bei vorlesungsbegleitenden Praktika liegt der Abgabetermin sechs Wochen nach Ende des Praktikums. Die Fristen für den qualifizierten Übergang in den Master sind dabei zu beachten.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Erfolg des Praktikums wird vom Praktikumsamt bescheinigt, wenn die oder der Studierende den in §§ 4, 6 und 7 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist und das Praktikumsamt den Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet hat.
- (2) Wird der vom bzw. von der Studierenden vorgelegte Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ beurteilt, legt das Praktikumsamt Ersatzleistungen fest, durch die die Mängel behoben werden können.
- (3) Für ein erfolgreich absolviertes Orientierungspraktikum werden 6 ECTS-Punkte vergeben, für die Berufqualifizierende Tätigkeit I erhält der Studierende 9 ECTS-Punkte. Für ein Allgemeines Psychologisches Praktikum werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger (Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg) in Kraft.